

# Die verschiedenen Rechtsgüter im Datenschutz

Dr. Christoph Werner



Vorlesung Datenschutzrecht  
WS 2025/2026, UE 2/15

06.11.2025



# Agenda

1. Grundrechte
2. Europäische Grundfreiheiten
3. Gemeinwohlziele
  
4. Rechtsgüter hinter dem Datenschutz
5. Funktionen im Datenschutz

# 1. Grundrechte

# 1. Grundrechte



Gehen Sie zu **wooclap.com** und verwenden Sie den Code **JITKBY**

Welche Grundrechte kennt Ihr?

Stimmen wir ab!

0

Klicken Sie auf den projizierten Bildschirm, um die Frage zu starten  
Antworten erhalten

wooclap

100%

0

The screenshot shows a mobile application interface for a Wooclap poll. At the top, there is a header with the text "Gehen Sie zu wooclap.com und verwenden Sie den Code JITKBY" and a QR code icon. Below this is the poll question "Welche Grundrechte kennt Ihr?". A central graphic features a laptop icon and the text "Stimmen wir ab!" with a play button icon, all enclosed in a white rectangular box with a glowing effect. Below the graphic is a large "0" representing the number of votes. A white mouse cursor points to the right side of the "Stimmen wir ab!" box. Below the "0" is the text "Klicken Sie auf den projizierten Bildschirm, um die Frage zu starten" and "Antworten erhalten". On the left side, there are three circular icons: a grid, a list, and a cloud. At the bottom, there is a navigation bar with the "wooclap" logo, a lock icon, a magnifying glass icon, "100%", another magnifying glass icon, a "0" with a group icon, and a keyboard icon. A mail icon is visible in the bottom right corner of the main content area.

# 1. Grundrechte

Fundamentale und staatsprägende Rechte, die entweder allen Bürger:innen oder allen Menschen in einem Staat oder Staatenverbund (EU) zustehen. Stehen in der Normenhierarchie ganz oben (siehe UE 1/15), so dass alles übrige Recht daran gemessen werden muss.

- **Nationale Grundrechte: Grundgesetz (Art. 1 – 18 GG)**
- **Europäische Grundrechte: Grundrechtecharta (Art. 1 – 19 GRC), siehe Art. 6 Abs. 1 EUV**
- **Verhältnis europäische und nationale Grundrechte:**
  - Im Detail kompliziert, siehe z.B. Voßkuhle/Schemmel, JuS 2025, 733
  - **Grundsatz:** Anwendungsvorrang der europäischen Grundrechte und im groben ähnliche Funktion und Prüfungsstruktur (dazu später)
  - In dieser Vorlesung wird auf beide Grundrechtsarten eingegangen.

# 1. Grundrechte

## Exkurs: Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Gilt in allen 46 Mitgliedsstaaten des Europarats  
(darunter alle 27 EU-Mitgliedsstaaten)

Datenschutzgrundrecht wird hier aus Art. 8 – Achtung des Privat- und Familienlebens abgeleitet:

- Art. 8 Abs. 1 EMRK: Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Grundrechtsverletzungen können vor dem **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** in Straßburg geltend gemacht werden, nachdem der nationale Rechtsweg ausgeschöpft wurde.



Quelle: BReg, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/was-macht-der-europarat-1812004>

# 1. Grundrechte

## Dimensionen:

Grundrechte haben unterschiedliche Wirkungsweisen (Dimensionen):

- **Abwehrdimension**

Staat muss einen Eingriff in das Grundrecht unterlassen (z.B. eine staatliche Datenverarbeitung oder aber Vorgaben in die private Datenverarbeitung)

- **Schutzpflichtdimension**

Staat muss Grundrechtsträger:in vor Eingriffen Dritter schützen (z.B. eine Datenverarbeitung durch ein privates Unternehmen)

- (Leistungsdimension, z.B. bei Sozialhilfe)

## 2. Europäische Grundfreiheiten

Prägende Freiheiten für den europäischen Binnenmarkt,

- binden als **objektive** Prinzipien EU-Institutionen
- Begründen auch ähnlich wie Grundrechte **subjektive** Abwehrrechte für EU-Bürger:innen
- Warenverkehrsfreiheit Art. 34 AEUV
- Arbeitnehmerfreizügigkeit Art. 45 AEUV
- Niederlassungsfreiheit Art. 49 AEUV
- **Dienstleistungsfreiheit Art. 56 AEUV**
- Kapitalverkehrsfreiheit Art. 63 AEUV

<https://juraexamen.info/die-europaeischen-grundfreiheiten/>

# 3. Gemeinwohlziele

Terminologie uneinheitlich, teilweise auch Staatsziele;  
Zwingen Staat *objektiv* zu einem bestimmten Verhalten

- **Absolute Gemeinwohlziele**

explizit verfassungsrechtlich verankert oder zumindest allgemein anerkannt

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG)
- Den Verkehrsbedürfnissen entsprechender Bahnverkehr (Art. 87e Abs. 4 GG)
- Sichere Energie- und Wasserversorgung
- Öffentliche Gesundheit (Corona-Maßnahmen)
- Effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

- **Relative Gemeinwohlziele**

unterliegen der Bestimmung durch den politischen Gesetzgeber (Selbstverpflichtung)

- z.B. Digitalisierung des Gesundheitswesens u.a. durch ePA
- Vision Zero z.B. im Straßenverkehr (-40% Verkehrstote (2021-2030)) [1]

[1] <https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Verkehrssicherheit/verkehrssicherheitsprogramm-2021-bis-2030.html>

# 4. Rechtsgüter hinter dem Datenschutz

# 4. Rechtsgüter hinter dem Datenschutz

## Art. 1 DSGVO

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung **schützt** die **Grundrechte und Grundfreiheiten** natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der **freie Verkehr personenbezogener Daten** in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Grundrechte und Grundfreiheiten  
der natürlichen Personen

Freier Verkehr [und Nutzung] von  
personenbezogenen Daten

# 4. Rechtsgüter hinter dem Datenschutz

Grundrechte und Grundfreiheiten  
der natürlichen Personen

- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)**
- **Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC)**
- **Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 GRC)**
- **Schutz der Kommunikation (Art. 7 Var. 3 GRC)**
- **Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG)**
- Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC)
- Eigentum (Art. 17 GRC, Art. 14 GG)

Siehe auch EG 75 DSGVO: physischen, materiellen oder immateriellen Schaden, insbesondere Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzieller Verlust, Rufschädigung ...

# 4. Rechtsgüter hinter dem Datenschutz

Grundrechte und Grundfreiheiten  
der natürlichen Personen

## Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC)

- (1) Jede Person hat das **Recht auf Schutz** der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach **Treu und Glauben** für **festgelegte Zwecke** und mit **Einwilligung** der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, **Auskunft** über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die **Berichtigung** der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

# 4. Rechtsgüter hinter dem Datenschutz

Freier Verkehr [und Nutzung] von  
personenbezogenen Daten

## Grundrechte und Grundfreiheiten:

- Berufsfreiheit (Art. 15 GRC, Art. 12 GG)
- Unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRC)
- Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 11 GRC, Art. 5 Abs. 1 GG)
- Wissenschaftsfreiheit (Art. 13 GRC, Art. 5 Abs. 3 Var. 3 GG)
- Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 AEUV

## Gemeinwohlziele:

z.B. Strafverfolgung, Gefahrenabwehr, öffentliche Gesundheit, sicherer Straßenverkehr, sichere Energieversorgung,

Siehe EG 4 DSGVO, nennt u.a. Achtung der Freiheit der Meinungsäußerung und der unternehmerischen Freiheit.

# 4. Rechtsgüter hinter dem Datenschutz

Freier Verkehr [und Nutzung] von  
personenbezogenen Daten

Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit  
(Art. 11 GRC, Art. 5 Abs. 1 GG)

Art. 5 GG: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...]. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. [...] Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Art. 11 GRC: Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung [...] Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

# 4. Rechtsgüter hinter dem Datenschutz

Freier Verkehr [und Nutzung] von  
personenbezogenen Daten

Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit  
(Art. 11 GRC, Art. 5 Abs. 1 GG)

**Beispielfall:** Ein Forumuser veröffentlicht einen Beitrag, wonach vermeintlich unterschiedliche Nahrungsergänzungsmittel von vermeintlich unterschiedlichen Unternehmen kommen und somit den Anschein einer Angebotsvielfalt erwecken. Er kritisiert dies als Verbrauchertäuschung.

Um seine Behauptung zu belegen, hat er im irischen Handelsregister die Person des Geschäftsführers dieser Unternehmen mit Geburtsdatum, Wohnadresse und früherem Familiennamen herausgesucht und im Beitrag (öffentlich) angegeben.

Das OLG Hamburg hatte eine Abwägung zwischen Datenschutz und Meinungsäußerungsfreiheit vorzunehmen...

OLG Hamburg, GRUR-RR 2012, 40 (alte Rechtslage und leicht abgewandelt)

# 4. Rechtsgüter hinter dem Datenschutz

Gehen Sie zu [wooclap.com](https://wooclap.com) und verwenden Sie den Code **JITKBY**

Was denkt Ihr, wie ist zu entscheiden?

1 Es überwiegt eindeutig der Datenschutz! Hier wird der Unternehmer an den Pranger gestellt... 0% 0

2 Nein, hier überwiegt die Meinungsäußerung. Der Forumuser kritisiert und belegt Missstände. 0% 0

wooclap 100% 0 / 0

# 4. Rechtsgüter hinter dem Datenschutz

Freier Verkehr [und Nutzung] von  
personenbezogenen Daten

Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit  
(Art. 11 GRC, Art. 5 Abs. 1 GG)

## **Auflösung:**

Das OLG weist die Berufung des Unternehmers ab und entscheidet *im Sinne der Meinungsäußerungsfreiheit*. Aus den Gründen:

- Daten aus öffentlichen Registern wie etwa dem Handelsregister sind als „allgemein zugängliche Daten“ weniger schutzwürdig
- Der Forumuser „hat die Daten für die Erörterung eines Themas von öffentlichem Interesse“ genutzt
- Angabe der pb. Daten als Beleg erforderlich

OLG Hamburg, GRUR-RR 2012, 40 (alte Rechtslage und leicht abgewandelt)

# 5. Funktionen im Datenschutz

- 1. Schutzfunktion:**  
DSGVO soll Grundrechte der betroffenen Personen schützen
- 2. Ausgleichsfunktion**  
Ausgleich zwischen verschiedenen Rechtsgütern
- 3. Förderfunktion**  
Förderung des Datenverkehrs und der Datennutzung

# 5. Funktionen im Datenschutz

Die DSGVO hat eine **a) Schutzfunktion**

→ Schutz der Grundrechte und Freiheiten natürlicher Personen

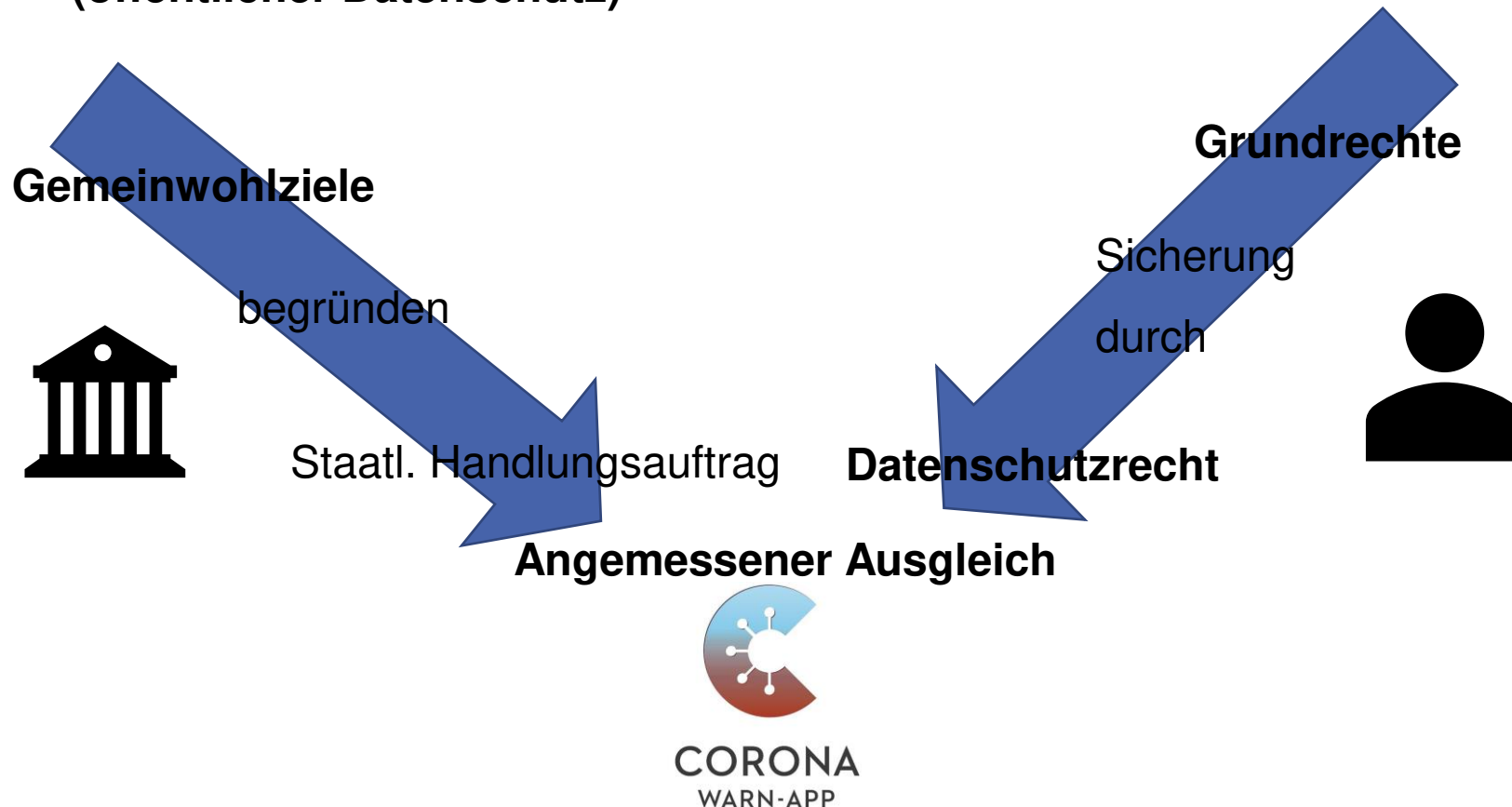
Die DSGVO hat eine **b) Ausgleichsfunktion** bei den konkurrierenden Grundrechten und Staatszielen

→ **b) Ausgleich zwischen** Schutz der **Grundrechte** und Grundfreiheiten natürlicher Personen und den **Grundrechten** im Zusammenhang mit Nutzung und Verkehr der personenbezogenen Daten. „Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten **ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden**“ (EG 4, S 2 DSGVO).

→ **a) Ausgleich zwischen Grundrechten und Gemeinwohlzielen** (siehe Art. 6 Abs. 1 lit c, e, Abs. 3 DSGVO). Der Eingriff zum Schutz des Gemeinwohls muss in einem **angemessenen Verhältnis** zu den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken für Grundrechte stehen.

# 5. Funktionen im Datenschutz

a) Ausgleichsfunktion zwischen Grundrechten und Gemeinwohlzielen  
(öffentlicher Datenschutz)



## Abwehrdimension („Öffentlicher Datenschutz“)

Betrifft das Verhältnis  
Bürger:in - Staat

Staat kann sich selbst  
nicht auf Grundrechte  
berufen; Grundrechte  
wirken nur zur Abwehr  
staatlicher Eingriffe (z.B.  
Schutz vor Überwachung)

# 5. Funktionen im Datenschutz

## a) Ausgleichsfunktion zwischen Grundrechten und Gemeinwohlzielen (öffentlicher Datenschutz) – Prüfungsschema

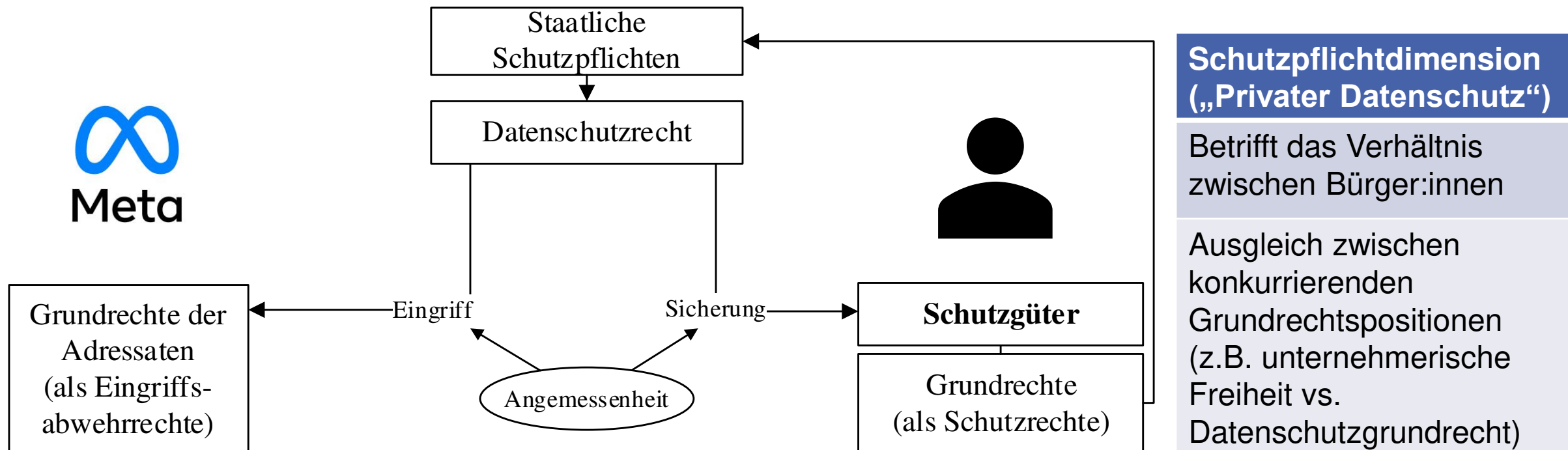
1. Schutzbereich
2. Eingriff (z.B. Datenerhebung durch Überwachungsmaßnahme)
3. Rechtfertigung

insb. **Verhältnismäßigkeit:**

- a) legitimer Zweck (Gemeinwohlziele: Strafverfolgung, sicherer Straßenverkehr)
  - b) Geeignetheit
  - c) Erforderlichkeit
  - d) Angemessenheit
- (Abwägung: Zielerreichung ggü. Grundrechtsbeeinträchtigung)**

# 5. Funktionen im Datenschutz

## b) Ausgleichsfunktion zwischen Grundrechten (privater Datenschutz)



# 5. Funktionen im Datenschutz

## b) Ausgleichsfunktion zwischen Grundrechten (privater Datenschutz)

### - Prüfungsschema

#### 1. Bestehen einer entsprechenden Schutzpflicht

Schutzbereich des Grundrechts betroffen; Datenschutzgrundrecht: Verarbeitung pb. Daten

#### 2. Ist die Schutzpflicht verletzt?

a) Durch Gesetz bzw. Unterlassen eines Gesetzes

(weiter Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers)

b) Durch Gesetzesanwendung der Verwaltung und auch der Gerichte

⇒ Jeweils prüfen, ob nach den „Grundsätzen praktischer Konkordanz“ **ein schonender**

**Ausgleich zwischen beiden Grundrechten** gefunden wurde

(letztlich ähnlich wie Angemessenheit)

# 5. Funktionen im Datenschutz

## b) Ausgleichsfunktion zwischen Grundrechten (privater Datenschutz)

### - Exkurs: (un)mittelbare Drittwirkung von Grundrechten [1]

#### **Grundsatz: Private Unternehmen sind nicht grundrechtsgebunden**

- mittelbar wirken Grundrechte aber durch die entsprechende Auslegung des Rechts durch die grundrechtsgebundene Justiz (siehe zuvor genannter Fall: OLG Hamburg, GRUR-RR 2012, 40)
- Teilweise wird auch eine zumindest **nahezu unmittelbare Grundrechtsbindung** angenommen, wenn ein Privatunternehmen öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder eine öffentlichen Ort betreibt („Bierdosen-Flashmob“) [2]

[1] Muckel, JA 2020, 411; [2] BVerfG, NJW 2015, 2485

# 5. Funktionen im Datenschutz

## b) Ausgleichsfunktion zwischen Grundrechten (privater Datenschutz)

### - Exkurs: (un)mittelbare Drittwirkung von Grundrechten [1]

- Teilweise wird auch eine zumindest **nahezu unmittelbare Grundrechtsbindung** angenommen, wenn ein Privatunternehmen öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder eine öffentlichen Ort betreibt („Bierdosen-Flashmob“) [2])
- Versammlung auf dem **Nibelungenplatz in Passau**, der sich im Eigentum eines Privatunternehmens befindet
- **Entscheidend, dass es sich hier um einen öffentlichen Platz handelt und damit ein Privater wie der Staat fungiert → kann dann ähnliche Grundrechtsbindung rechtfertigen**

[1] Muckel, JA 2020, 411; [2] BVerfG, NJW 2015, 2485

# 5. Funktionen im Datenschutz

## b) Ausgleichsfunktion zwischen Grundrechten (privater Datenschutz)

### - Exkurs: (un)mittelbare Drittwirkung von Grundrechten

Müsste das nicht auch bei „digitalen Plätzen“ gelten? → **Grundrechtsbindung von Social-Media Anbietern**

**Rspr. eher zurückhaltend** (BGH in ZD 2021, 639 gegen Facebook):

- Erkennt Recht von Social Media Anbietern **eigene Verhaltensregeln** festzulegen, die strenger sind als die Gesetzeslage und erlaubt somit Einschränkung der Meinungsfreiheit
- Aber verweist auf **umfassenden Streitstand** (Rn. 56 ff.):
  - e.A. (u.a. zwei OLGs): Anbietern sozialer Netzwerke sei es nicht gestattet, in ihren Nutzungsbedingungen Meinungsäußerungen zu untersagen und zu sanktionieren, die weder strafbar seien noch sonst Rechte Dritter verletzen würden
  - a.A. (BGH und weitere): keine staatsgleiche Bindung, lediglich Berücksichtigung der Meinungsfreiheit erforderlich, „Insb. übernimmt die Bekl. [Facebook] nicht die [...] Bereitstellung der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation [...].“ (Rn. 59)

# 5. Funktionen im Datenschutz

## Auszug aus den Gemeinschaftsstandards von Meta:

### Verboten sind:

Beleidigungen, einschließlich solcher über:

- mentale Eigenschaften, wie u. a. Unterstellung von Dummheit, intellektueller Defizite und psychischer Erkrankung, sowie unbegründete Vergleiche zwischen Gruppen mit geschützten Eigenschaften auf der Grundlage angeborener intellektueller Fähigkeiten **Wir erlauben Unterstellungen von psychischer Erkrankung oder Anomalien, wenn sie auf geschlechtlicher oder sexueller Orientierung basieren, angesichts des politischen und religiösen Diskurses über Transgenderismus und Homosexualität** und der häufigen, nicht ernst gemeinten Verwendung von Wörtern wie „seltsam“.

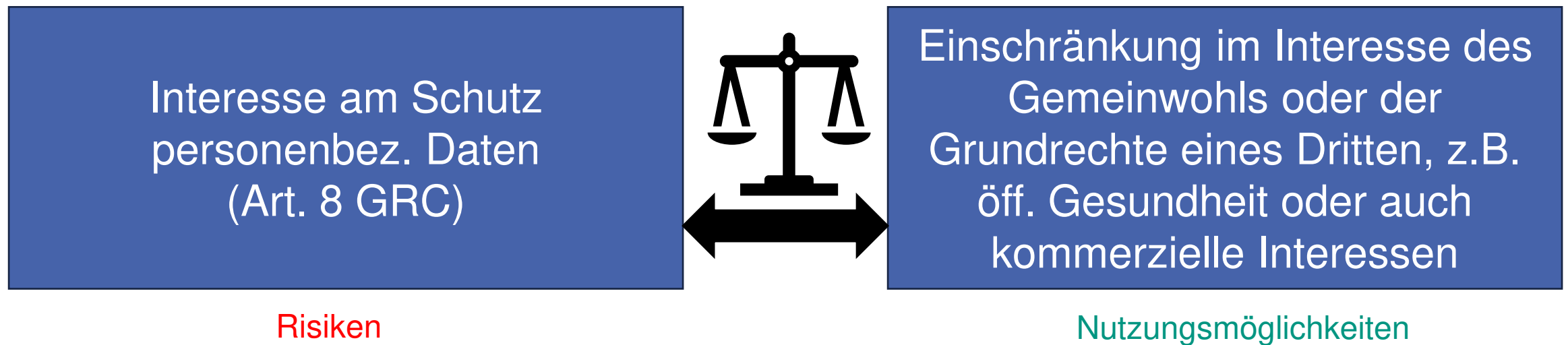
Quelle: <https://transparency.meta.com/policies/community-standards/hateful-conduct/> (Stand 05.11.2025)

- Beispiel zeigt mögliche, ideologische Prägung durch Plattformbetreiber
- Verhältnis zwischen zulässiger Meinungsäußerung und unzulässiger, ggf. auch strafbarer Äußerungen ist rechtlich schwierig und zugleich von hoher demokratischer Bedeutung → staatliche Aufgabe, deswegen strenge Bindung an Grundrechte und deren (einfach-)rechtliche Ausgestaltung geboten

# 5. Funktionen im Datenschutz

## b) Ausgleichsfunktion (Zusammenfassung):

→ ausgleichende Antwort für Konflikte von Rechtsgütern im Einzelfall



Vgl. UE 1, Folie 27

# 5. Funktionen im Datenschutz

**Keine binären Entscheidungen, sondern angemessene Lösung:**

**Umgesetzt im risikobasierten Ansatz der DSGVO**

- Zweck soll stets mit so wenig Daten wie möglich erreicht werden (Datenminimierung, Erforderlichkeit) möglichst geringes Ausgangsrisiko

Je stärker trotzdem in das Datenschutzgrundrecht eingegriffen wird (risikoreiche Tätigkeit), desto mehr Schutzmaßnahmen muss der Verantwortliche ergreifen (Beeinträchtigung seiner unternehmerischen Freiheit bzw. „kostenineffektivere“ Umsetzung des Gemeinwohlziels)

- Hohes Risiko kann insbesondere aus Verarbeitung besonders sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten) oder besonders großer Datenmengen resultieren
- Schutzmaßnahmen insbesondere im Bereich der Datensicherheit, Art. 25, 32 DSGVO

# 5. Funktionen im Datenschutz

## Die DSGVO hat schließlich **c) Förderfunktion**

- Förderung des europäischen Datenverkehrs
- Keine Beschränkungen bei wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt
- EU-weit geltende Regelungen für den Datentransfer in nicht EU-Staaten
- Einheitliche Datensicherheitsvorgaben können mittelbar auf Hersteller von IT-Produkten wirken
- → *Gemeinwohlziel Wirtschaftsförderung*

## 6. Durchsetzung

- **Regelfall:** mittelbar bei Anwendung und Auslegung der DSGVO durch Gerichte (ggf. unter Vorlagefrage beim EuGH) (mittelbare Drittwirkung)
  - Schadensersatz, Art. 83: Zivilgericht
  - Nichteinhaltung der DSGVO  
i.d.R. Beschwerde bei Datenschutzaufsichtsbehörde → Verwaltungsgericht
- Am Ende auch durch **Urteils-Verfassungsbeschwerde** am BVerfG möglich [1]
- Zum Rechtsschutz im Detail in späterer UE nochmal (voraussichtlich 14/15).

[1] BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019, 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314

# Anhang: Wichtigste Lerninhalte der UE

- **Datenschutz ist Schutz und Ausgleich von Rechtsgütern**
- **Verfassungsrechtliche Rechtsgüter**
  - Grundrechte
  - europäischen Grundfreiheiten
  - Gemeinwohlziele
- Das Datenschutzrecht stellt als Ganzes und insbesondere mit risikobasiertem Ansatz einen **Ausgleich** her zwischen **Grundrechten des Betroffenen** und
  - a. Grundrechten des Verantwortlichen (privater Datenschutz)
  - b. staatlichen Gemeinwohlzielen (öffentlicher Datenschutz)